

# Nutzungsbedingungen für die Zentrale Vergabebekanntmachungsplattform Bayern (BayVeBe)

## Präambel

Zielgruppe zur Nutzung der BayVeBe sind insbesondere die staatlichen und kommunalen Auftraggeber, welche den entsprechenden Verpflichtungen für nationale Bekanntmachungen nachkommen möchten und Informationen zu ihren Vergaben auf BayVeBe veröffentlichen.

Die BayVeBe dient der Publikation von Vorinformationen sowie von Vergabe- und Zuschlagsbekanntmachungen für Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte. Im Rahmen der Zuschlagsbekanntmachung auf BayVeBe besteht zudem eine direkte Schnittstelle zu DESTATIS, die Meldungen im Rahmen der VergStatVO ermöglicht.

## 1. Nutzungsberechtigung

Bayerische öffentliche Auftraggeber i.S.d. § 98 GWB i.V.m. §§ 99, 100 oder 101 GWB, das heißt kommunale und staatliche Auftraggeber sowie staatsnahe Einrichtungen und Fördermittelempfänger, sind berechtigt das Portal kostenlos zu nutzen. Voraussetzung für die Nutzung ist eine erfolgreiche Registrierung der Vergabestelle.

## 2. Betriebszeiten

Die Anwendung steht den Nutzungsberechtigten grundsätzlich rund um die Uhr zur Verfügung.

Wegen notwendiger Arbeiten (z.B. Einspielen von Korrekturversionen, Wartung, Datensicherung) kann es zu befristeten Störungen bei der Nutzung der Plattform kommen.

## 3. Support

Die Nutzungsberechtigten erhalten technische Unterstützung bei der Nutzung der Plattform durch den Kundensupport der Firma HealyHudson GmbH.

Servicezeiten: Montag - Freitag (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 9 Uhr bis 17 Uhr

Kontaktdaten: [service-vst@deutsche-evergabe.de](mailto:service-vst@deutsche-evergabe.de)

Rechtliche Beratung erfolgt weder durch den Support der Healy Hudson GmbH noch durch den Herausgeber.

## 4. Pflichten des Nutzungsberechtigten

Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich, die Richtigkeit der Angaben in der Bekanntmachung zu überprüfen. Den Nutzungsberechtigten ist bewusst, dass unrichtige Angaben nachteilig für das Vergabeverfahren sein können.

Sofern an einer bereits veröffentlichten Bekanntmachung Änderungsbedarf besteht (z.B. falsche Angabe der Adresse der Vergabestelle, falsche Fristangaben etc.), ist eine Einbindung des Supports erforderlich. Siehe hierzu Ziffer 3.

## 5. Datenschutz, Datensicherheit

Für den Registrierungsvorgang kann die Vergabestelle Funktionsadressen verwenden. Werden personenbezogene Daten verwendet, werden diese für spätere Anmeldungen beim IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Werden in der Bekanntmachung personenbezogene Daten hinterlegt, muss die bekanntgebende Vergabestelle selbst prüfen, ob dies notwendig und zulässig ist. Diese personenbezogenen Daten sind mit der Bekanntmachung im Internet für jedermann sichtbar.

## **6. Haftung**

Der Freistaat Bayern stellt die Vergabeplattform BayVeBe den Nutzungsberechtigten mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt bereit. Der Freistaat Bayern finanziert den Betrieb, um den Vergabestellen die Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten in den Bekanntmachungen ist stets die einstellende Vergabestelle zuständig. Für die dauerhafte Verfügbarkeit der Vergabeplattform wird keine Gewähr übernommen. Für Schäden, die durch die Nutzung der Plattform entstehen, haftet der Freistaat Bayern nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Freistaat Bayern auch bei einfacher Fahrlässigkeit.

## **7. Höhere Gewalt**

Kann der Freistaat Bayern durch Ereignisse höherer Gewalt, die ihm die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, das Angebot der Vergabeplattform Bayern nicht, nicht rechtzeitig oder sonst nicht erfüllen, ist er nach dem Umfang der Ereignisse berechtigt, die Leistungen um eine angemessene Frist hinauszuschieben.

Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Feuer, unvorhersehbarer Stromausfall, Wasserschaden und ähnliche, unabwendbare Ereignisse, von denen der Freistaat Bayern, insbesondere das IT-Dienstleistungszentrum, unmittelbar betroffen ist und die er nicht zu vertreten hat, gleich. Gleiches gilt für Störungen oder Ausfälle von genutzten Leitungsnetzen oder Leistungen Dritter, derer sich der Freistaat Bayern bedienen muss, um die Leistungen zu erbringen.

## **8. Nutzungsbeginn, Nutzungsdauer, Nutzungsende**

Der Beginn der Nutzung der Vergabeplattform erfolgt nach dem Registrierungsvorgang. Die Nutzungsmöglichkeit besteht, solange die Plattform aktiv ist. Die Entscheidung, ob eine Vergabestelle das Angebot wahrnimmt, liegt in der Organisationsverantwortung der Vergabestelle. Die Registrierung kann auch gelöscht werden. Dazu senden die Nutzungsberechtigten eine entsprechende Nachricht an den unter Ziffer 3 genannten Support.

Der Freistaat Bayern ist berechtigt den Betrieb der Vergabeplattform einzustellen. Er informiert alle Nutzungsberechtigten rechtzeitig darüber. Die Einstellung ist möglich, soweit keine Bekanntmachungen zu laufenden Vergabeverfahren auf der Plattform vorhanden sind. Der Freistaat Bayern ist berechtigt keine neuen Bekanntmachungen entgegenzunehmen, soweit die Einstellung der Plattform geplant ist.

## **9. Weitergabe der Daten an andere Portale**

Wesentliche Metadaten zu Bekanntmachungen laufender Vergabeverfahren über nationale Vergaben gem. § 28 Abs. 1 UVgO bzw. § 12 Abs. 1 VOB/A der bayerischen staatlichen und kommunalen Verwaltung werden an die zentrale Vergabebekanntmachungsplattform des Bundes unter [www.service.bund.de](http://www.service.bund.de) weitergeleitet.

Im Rahmen von Meldungen zur Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) erfolgt eine Weiterleitung der von den Nutzungsberechtigten eingegebenen Angaben zu DESTATIS.

## **10. Nutzung der Vergabeplattform über Schnittstellen**

Die Vergabestellen können die Vergabeplattform auch über Schnittstellen nutzen. Eine Registrierung auf der Plattform ist dann nicht mehr notwendig. Soweit eine Nutzung über Schnittstellen gewünscht ist, stellt die Vergabestelle einen Antrag bei IT-Dienstleistungszentrum auf Offenlegung der Schnittstelle. Die Verbindung des Vergabeprogramms der Vergabestelle über die Schnittstelle mit der Vergabeplattform ist durch die Nutzungsberechtigten gesondert zu beauftragen. Sofern Nutzungsberechtigte Dritte im Zusammenhang mit den Schnittstellen zur Vergabeplattform beauftragen, sind die entstehenden Aufwände von den Nutzungsberechtigten zu tragen. Eine Weitergabe der Schnittstellenbeschreibung an Dritte ist nur zum Zweck der Anbindung zulässig.

## **11. Einverständniserklärung Nutzungsbedingungen**

Der Nutzungsberechtigte hat die Nutzungsbedingungen zur Vergabepattform zur Kenntnis genommen und erklärt sich mit diesen einverstanden.